

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
162	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegege- setzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	3
163	Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Er- schließungsanlage „Quellenweg im Abschnitt von Man- stedtener Weg bis Ambornsweg“	4
164	Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Er- schließungsanlage „Donatusstraße (Abschnitt von Rand- kanal bis Wendehammer)“	5
165	Bekanntmachung Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen -Bekanntmachungsanordnung-	6-7

Rhein-Erft-Kreis

166 Bekanntmachung 8

zur Kreistagswahl 2009
(die 1. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises
zur Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke nach § 4
findet am Mittwoch, dem 15.10.2008, 10:00 Uhr im kleinen
Sitzungssaal KT 1.32 des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1 statt)

STADT PULHEIM
- Der Bürgermeister -

Pulheim, 23.09.2008

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 die Widmung der Erschließungsanlage

„Donatusstraße (Abschnitt von Randkanal bis Wendehammer)“ in Brauweiler

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet:

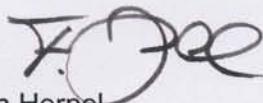
Flur 1 Flurstücke 71, 129, 75, 77, 34, 128, 76, 30, 54, 68

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Der Bürgermeister
In Vertretung



Florian Herpel
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage "Quellenweg im Abschnitt von Manstedtener Weg bis Ambornsweg"

Die Erschließungsanlage "Quellenweg im Abschnitt von Manstedtener Weg bis Ambornsweg" ist endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Brauweiler entstanden:

Flur 21 Flurstücke 1204, 1202, 1203, 1385, 1200, 1199, 1198, 1197, 1421, 1195, 1194, 1192, 1177, 1178 sowie 1185.

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Florian Herpel
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage
"Donatusstraße (Abschnitt von Randkanal bis Wendehammer)"**

Die Erschließungsanlage "Donatusstraße (Abschnitt von Randkanal bis Wendehammer)" ist endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

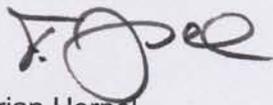
Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Brauweiler entstanden:

Flur 1 Flurstücke 26, 25, 123, 42, 45, 108, 109, 122, 52, 130, 131, 125, 107, 110, 111, 103, 104, 126, 127, 40, 124.

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Florian Herpel
Beigeordneter

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. c der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV.NRW. S. 360/SGV, NRW.281) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Pulheim verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Stommeln dürfen am Sonntag, dem 07.12.2008

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG-NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Pulheim, den 25.09.2008

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Herpel
Beigeordneter

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als Wahlleiter

Bergheim, 01.10.2008

BEKANNTMACHUNG
zur Kreistagswahl 2009

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 7. ÄndVO vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222), gebe ich Folgendes bekannt:

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises zur Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke nach § 4 KWahlG findet am

Mittwoch, 15.10.2008, 10:00 Uhr,
im Sitzungsraum KT 1.32 (kleiner Sitzungssaal)
des Kreishauses in 50126 Bergheim,
Willy-Brandt-Platz 1

statt.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung der Beisitzer/-innen
- 2 Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der stellvertretenden Schriftführerin/des stellvertretenden Schriftführers
- 3 Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke nach § 4 KWahlG für die Kreistagswahl 2009 - Drucksachen-Nr. 328/2008 -
- 4 Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als stellvertretende Wahlleiterin